



Handels- und Industrieverein
des Kantons Schwyz

Verfassungskommission
c/o Sicherheitsdepartement
Postfach 1200
6431 Schwyz

Schwyz, 15. Oktober 2008

VERNEHMLASSUNG ZUM ENTWURF DER KANTONSVERFASSUNG

Sehr geehrter Herr Dr. Marty
Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der Verfassungskommission

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Schwyz dankt Ihnen für die Gelegenheit sich zum Entwurf der Kantonsverfassung äussern zu können.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Vorstand des Handels- und Industrievereins des Kantons Schwyz hat die für unsere Mitglieder relevanten Punkte des Entwurfes der neuen kantonalen Verfassung kritisch diskutiert und lässt sich gerne in der gebotenen Kürze fristgerecht zu den nachfolgenden Paragraphen vernehmen:

II. Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs der Kantonsverfassung

§ 4 Abs. 2 Eigenverantwortung und Mitverantwortung;

§16 Abs. 2 Zusammenleben

Sowohl in § 4 Abs. 2 als auch in § 16 Abs. 2 wird das Wort „unterstützt“ verwendet. Dieses Wort könnte vom geneigten Leser dahingehend interpretiert werden, dass er persönlich einen Anspruch auf staatliches Tun, resp. kantonale Unterstützung habe, was unserer Meinung nach nicht angehen kann. In beiden Paragraphen ist nach einem Ersatzwort zu suchen, welchem nicht direkt ein Anspruch auf Staatsleistungen entnommen werden kann.

§ 22 Wohnen

Der im Entwurf vorgeschlagene Wortlaut ist für eine Verfassung eines zwar traditionsreichen, aber doch weltoffenen, liberalen und demokratischen Kantons massiv „zu sozial“ gewählt. Es ist nicht Kernaufgabe des Staates, immer für alle Bevölkerungsgruppen ausreichenden Wohnraum zu tragbaren Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Auch ist es nicht Aufgabe des Staates, den gemeinnützigen Wohnungsbau zu fördern. Der Staat hat die Aufgabe den Einzelnen in den verschiedenen Bevölkerungsgruppen die gleiche Chance u.a. in der Ausbildung zu gewährleisten. Was der Einzelne aus dieser Chance macht, ist dessen Sache. Der Einzelne profitiert von seinen guten Leistungen, muss aber auch seine schlechten Leistungen spüren, ansonsten er nicht zu guten Leistungen angespornt ist. Es kann somit nicht angehen, dass dem nicht Leistungswilligen und somit selbstverschuldet Bedürftigen auf Verfassungsstufe ein Anspruch auf staatliche Hilfe garantiert wird, der ihm ein Leben, welches sich in der Folge nicht oder kaum von dem des Leistungswilligen unterscheidet, ermöglicht.

Um alle diesbezüglichen Unsicherheiten auszuräumen fordert der Vorstand des H + I deswegen, dass § 22 wie folgt lautet:

Abs. 1: Der Staat setzt sich dafür ein, dass ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht.

Abs. 2: Er fördert das selbst genutzte Wohnen.

§ 28 Abs. 1 Politische Rechte a) Stimm- und Wahlrecht

Der Vorstand des H + I spricht sich gegen die Einführung des Stimm- und Wahlrechts nach Zurücklegung des 16. Alterjahres aus. Es kann nicht sein, dass ein noch Jugendlicher politisch sämtliche aktiven und passiven Rechte genießt, also Gemeinderat, Laienrichter oder gar Regierungsrat werden kann und die damit einhergehende Verantwortung für seine Bürger trägt, im Zivilrecht aber unmündig ist,

nicht in jedem Falle die Verantwortung für sein Handeln voll trägt und sich auch strafrechtlich nicht als Volljähriger zu verantworten hat. Das ist inkonsequent und führt geradewegs zu einer Ungleichbehandlung der am politischen Leben zur Teilnahme berechtigten Bürger.

§ 68 Kantonale Verwaltung

Es reicht unseres Erachtens nicht aus, die rechtsstaatlichen Grundsätze der Verwaltung aufzuzählen. Gerade auf Verfassungsstufe könnte ein Zeichen gesetzt werden, dass die kantonale Verwaltung nicht einfach Selbstzweck ist, sondern insbesondere da ist, um den Bürgerinnen und Bürgern des Kantons zu dienen. In diesem Sinne ist die kantonale Verwaltung, was ihr leider bis heute nicht auf allen Stufen bekannt ist, ein Dienstleistungsbetrieb, was im Verfassungstext mit den richtigen Worten festgehalten werden sollte.

§ 74 Ombudsstelle

Der Vorstand des Handels- und Industrievereins des Kantons Schwyz hat sich äusserst klar gegen die Einführung einer Ombudsstelle ausgesprochen. Der H + I ist der Meinung, dass Behörden – wie oben zu § 68 bereits ausgeführt – Dienstleister sind. Als solche müssen sie in der Lage sein, dem Privaten, der an sie gelangt, mitzuteilen, was ihre Aufgabe ist, und zu begründen, weswegen sie gerade in einer bestimmten Situation gerade diesen Entscheid treffen resp. getroffen haben. Das sollte Standard sein. Ist es heute nicht Standard, so muss es – mit Blick auf die Ausführungen zu § 68 – Standard werden. Dazu braucht keine Ombudsstelle, die wiederum unnötig Kosten verursacht, geschaffen zu werden.

Schlussbemerkung

Der Vorstand des Handels- und Industrievereins des Kantons Schwyz dankt den Mitgliedern der Verfassungskommission ausdrücklich für die geleistete Arbeit. Begrüsst wird insbesondere, dass die für die Wirtschaft im Kanton Schwyz notwendigen Grundsätze der Selbstverantwortung und des schlanken Staates fast durchgehend umgesetzt worden sind.

Es wird höflich darum ersucht, unsere Ausführungen zu den wenigen angesprochenen Paragraphen gebührend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
für den H + I Kt. Schwyz

Roman Weber, Geschäftsführer

Im Doppel